



06. Initiative für ein familienfreundliches Nidau (Kita-Initiative) – Reglement über die Kinderbetreuung (direkter Gegenvorschlag) - Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 – Botschaft an die Stimmberechtigten

Die SP Nidau hat am 20. September 2017 die Initiative „Für ein familienfreundliches Nidau (Kita-Initiative)“ mit 357 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Stadtrat legt den Stimmberechtigten als direkten Gegenvorschlag das „Reglement für die Kinderbetreuung“ vor. Er beschliesst die Empfehlungen an die Stimmberechtigten und verabschiedet die Botschaft.

Sachlage

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 21. Juni 2018 beschlossen, den Stimmberechtigten ein Reglement für die Kinderbetreuung als direkten Gegenvorschlag zur Initiative für ein kinderfreundliches Nidau (Kita-Initiative) zu unterbreiten. Nachfolgend werden die beiden Varianten zusammengefasst dargestellt.

Kindertagesstätten (Kita)

Ab 1. August 2019 (bis voraussichtlich 1. Januar 2021) können die Gemeinden für die Finanzierung der Kitas und der Tageseltern auf das System der Betreuungsgutscheine umstellen. Die Eltern können bei ihrer Wohngemeinde Betreuungsgutscheine beantragen, vorausgesetzt das Arbeitspensum beträgt bei Paaren mindestens 120%, bei Alleinerziehenden mindestens 20%. Der Arbeitstätigkeit gleichgestellt sind Ausbildungen und Arbeitssuche. Auch wenn die Betreuung von Kindern aus sozialen Gründen notwendig ist oder Eltern aus psychischen oder physischen Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, erhalten Eltern nach Prüfung durch eine Fachstelle Betreuungsgutscheine. Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern. Die Eltern können dann in einer beliebigen Kita einen Betreuungsplatz suchen. Den Betreuungsgutschein können sie als Zahlungsmittel einsetzen. Den verbleibenden Teil der Kosten für den Betreuungsplatz müssen sie selber bezahlen. Die Unterscheidung zwischen subventionierten und privaten Betreuungsplätzen gibt es nicht mehr.

Finanzielle Folgen für die Stadt Nidau

Wegen der vorhandenen Nachfrage (Wartelisten in den subventionierten Kitas) ist davon auszugehen, dass es zukünftig mehr Kitas geben wird. Da alle Kitas über die Betreuungsgutscheine je nach Einkommenssituation der Eltern subventioniert werden, werden die Kosten für den Kanton und die Gemeinden steigen. Die Kosten hängen dabei von der Anzahl Kinder und der Betreuungsdauer in der Kita ab. Der Kanton Bern hat im Hinblick auf die Einführung der Betreuungsgutscheine auf der Basis der Erfahrungszahlen der Stadt Bern, wo die Betreuungsgutscheine schon eingeführt sind, Modellrechnungen erstellt.

Aufgrund dieser Modellrechnungen sind für die Stadt Nidau sicher Kosten von CHF 210'000 pro Jahr zu erwarten, maximal wahrscheinlich Kosten von CHF 270'000 pro Jahr. Voraussichtlich werden die Kosten für die Betreuungsgutscheine zwischen CHF 240'000 und CHF 250'000 betragen. Bisher belastete die Finanzierung der subventionierten Kitaplätze für Nidauer Kinder die Rechnung der Stadt Nidau über den Selbstbehalt von 20% beim Lastenausgleich mit rund CHF 130'000.

Auswirkungen der Initiative

Bei Annahme der Initiative wird die Anzahl Betreuungsgutscheine nicht beschränkt. Alle Erziehungsberechtigten der Stadt Nidau, welche die Voraussetzungen gemäss der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) erfüllen, können einen Betreuungsgutschein beantragen. Es ist davon auszugehen, dass es praktisch keine Wartelisten mehr geben wird, da es mehr Kitas geben wird und die Betreuungsgutscheine auch in Kitas ausserhalb von Nidau eingelöst werden können.

Auswirkungen des Reglements

Auch bei Annahme des Reglements können alle Erziehungsberechtigten der Stadt Nidau, welche die Voraussetzungen gemäss der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) erfüllen, einen Betreuungsgutschein beantragen. Falls die Kosten für die Betreuungsgutscheine die finanziellen Möglichkeiten der Stadt übersteigen, kann der Gemeinderat die Abgabe von Betreuungsgutscheinen beschränken. Er muss die Beschränkung rechtzeitig bekannt geben. Die Stadt muss dann eine Warteliste der Erziehungsberechtigten führen, die aufgrund der Beschränkung nicht berücksichtigt werden (Art. 7 und Art. 8). Der Gemeinderat legt in der Verordnung die Kriterien fest, nach welchen die Betreuungsgutscheine in dieser Situation abgegeben werden (Art. 23).

Tageseltern

Die Betreuungsgutscheine können auch für die Finanzierung von Betreuungsangeboten durch Tageselternorganisationen genutzt werden. Die kantonalen Modellrechnungen gehen davon aus, dass dadurch kein zusätzlicher, substanzieller Mehraufwand entstehen wird.

Tagesschule

Die Betreuung in der Tagesschule ist weder durch die Initiative noch durch das Reglement betroffen. Der Kanton Bern hat die Führung und das Angebot der Tagesschule gesetzlich und damit verbindlich geregelt. Ausserhalb der Blockzeiten von vier Lektionen am Morgen muss die Betreuung bei genügender Nachfrage gewährleistet sein. In Nidau werden immer alle möglichen Betreuungsmodule von 7 Uhr bis 8 Uhr am Morgen und vom Mittag bis um 18 Uhr angeboten. Nach dem Erscheinen der Stundenpläne haben die Eltern jeweils rund zwei Wochen Zeit, sich für die gewünschten Tagesschulmodule anzumelden. Bei rechtzeitiger Anmeldung ist die Betreuung in jedem Fall garantiert.

Ferienbetreuung

Eine grosse Betreuungslücke besteht aktuell während der Schulferien, da die Tagesschule während der Ferien geschlossen ist. Für die Schulkinder ist die Betreuung während der Schulferien nicht gewährleistet.

Sowohl bei Annahme der Initiative wie bei der Annahme des Reglements soll ein Ferienbetreuungsangebot geschaffen werden. Damit die Planungssicherheit für die Eltern gewährleistet ist, muss das Angebot frühzeitig bekannt sein. Die Anzahl angemeldeter Kinder kann variieren, weshalb eine sichere Prognose der Kosten schwierig ist. Wird die Ferienbetreuung während acht Wochen angeboten (zwei Wochen im Frühling, drei Wochen im Sommer, drei Wochen im Herbst) und nutzen zwischen 7 und 15 Kinder pro Tag das Angebot, so ist mit jährlichen Kosten von CHF 25'000 zu rechnen. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat beschlossen, zukünftig die Ferienbetreuung mitzufinanzieren. Die finanzielle Beteiligung durch den Kanton wurde bei der Berechnung des zu erwartenden Aufwands für die Stadt Nidau schon berücksichtigt.

Für die Sicherstellung der Ferienbetreuung stehen drei Möglichkeiten im Vordergrund. Entweder wird das Angebot durch die Tagesschule gewährleistet oder die Aufgabe wird einem privaten Anbieter übertragen. Denkbar ist auch ein Anschluss an die Stadt Biel, welche über ein umfassendes Ferienbetreuungsangebot verfügt.

Auswirkungen der Initiative

Die Initiative verlangt ein umfassendes Betreuungsangebot vom Säugling bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht. Deshalb müsste die Ferienbetreuung bis zur 9. Klasse offen sein. Auch müsste das Angebot sicher während acht Ferienwochen, ev. zusätzlich während der dritten Winterferienwoche und während der Skilagerwoche bestehen, weil für Kindergärten bis 4. Klasse die Skilagerwoche eine Ferienwoche ist.

Auswirkungen des Reglements

Grundsätzlich sieht das Reglement eine Ferienbetreuung vor. Die Ferienbetreuung soll aber nur für Kinder bis zur 6. Klasse angeboten werden. Zudem kann der Gemeinderat aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde festlegen, in welchen Wochen ein Angebot bestehen soll. Auch kann er die Anzahl der Plätze limitieren.

Finanzielle Auswirkungen

Zum heutigen Zeitpunkt lässt sich keine verbindliche Aussage zu den finanziellen Folgen einer Annahme der Kita-Initiative oder des Reglements machen. Sicher ist, dass die Kosten im Vergleich zu heute steigen werden.

Mit der Annahme der Kita-Initiative müsste Nidau mit zusätzlichen Ausgaben von insgesamt rund CHF 140'000 pro Jahr rechnen.

Wird das Reglement angenommen, kann der Gemeinderat auf Grund der finanziellen Lage der Stadt die Mittel für die Finanzierung der Betreuungsgutscheine und für die Finanzierung des Ferienbetreuungsangebots limitieren. Dadurch würden die Angebote der familienergänzenden Betreuung eingeschränkt. Für die Betreuung durch eine Kita wären Wartelisten zu erwarten. Bei der Ferienbetreuung könnten die Anzahl der betreuten Ferienwochen und die Anzahl Plätze beschränkt werden.

Termine

Die Volksabstimmung in Nidau über die Kita-Initiative wird am 10. Februar 2019 stattfinden. Die kantonale Einführung der Betreuungsgutscheine ist auf den 1. August 2019 vorgesehen mit einer Umsetzungsfrist bis Ende 2020. Sowohl bei Annahme der Initiative wie bei der Annahme des Reglements müssen anschliessend die entsprechenden Ausführungsbestimmun-

gen erarbeitet und vom Gemeinderat verabschiedet werden. Da die Tarifperiode bei den Betreuungsgutscheinen vom 1. August bis 31. Juli festgelegt ist, ist die Einführung auf den 1. August 2020 zu erwarten. Wann eine Ferienbetreuung angeboten werden kann, hängt davon ab, wer sie anbieten wird. Ein umfassendes Angebot wird frühestens ab dem Schuljahr 2019/20 möglich sein.

Das Initiativkomitee kann die Initiative bis zum Beschluss des Stadtrats zurückziehen. Wird die Initiative zurückgezogen und beschliesst der Stadtrat das Reglement über die Kinderbetreuung, so entfällt die Volksabstimmung. Gegen das vom Stadtrat beschlossene Reglement kann das Referendum ergriffen werden.

Haltung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Stadtrat, den Stimmberechtigten das Reglement über die Kinderbetreuung als direkten Gegenvorschlag zur Annahme und die Änderung der Stadtordnung mittels Artikel 2b Familienergänzende Betreuung (Kita-Initiative) zur Ablehnung zu empfehlen. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat den folgenden

Beschluss

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 39 Ziffer 1, 2 Buchstabe a und 3 sowie Artikel 41 Ziffer 2 der Stadtordnung, beschliesst zuhanden der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019:

1. Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Initiative „Für ein familienfreundliches Nidau“ abzulehnen.
2. Der Stadtrat verabschiedet das Reglement über die Kinderbetreuung und unterbreitet dieses den Stimmberechtigten als Gegenvorschlag zur Initiative. Er empfiehlt den Stimmberechtigten das Reglement zur Annahme.
3. Die Botschaft wird zuhanden der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 verabschiedet.

Für den Fall, dass die Initiative bis zur Behandlung des Geschäfts im Stadtrat zurückgezogen wird, beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat den folgenden

Beschluss

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 35 und Artikel 55 Buchstabe a, beschliesst:

1. Das Reglement über die Kinderbetreuung wird genehmigt.
2. Die Stadtkanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im amtlichen Anzeiger beauftragt.

2560 Nidau, 6. November 2018 zm

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilagen:

- Botschaft an die Stimmberechtigten
- Reglement über die Kinderbetreuung

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Gemeindeabstimmung vom 10. Februar. 2019

Initiative für ein familienfreundliches Nidau
(Kita-Initiative)

und

Reglement über die Kinderbetreuung
(direkter Gegenvorschlag des Stadtrats)

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Initiative für ein familienfreundliches Nidau (Kita-Initiative)

und

Reglement über die Kinderbetreuung (direkter Gegenvorschlag des Stadtrats)

Warum wird über diese Vorlage abgestimmt?

Die Stadt Nidau verfügt heute über verschiedene Betreuungsangebote für Kinder ab drei Monaten bis zur Vollendung des neunten Schuljahres. Die Volksinitiative «Für ein familienfreundliches Nidau (Kita-Initiative)» verlangt eine Ergänzung der Stadtordnung mit dem Zweck, die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung entsprechend der Nachfrage zu gewährleisten (neuer Artikel 2b).

Die Kita-Initiative wurde am 20. September 2017 mit 357 gültigen Unterschriften eingereicht.

Die Kita-Initiative fordert ein der Nachfrage angepasstes und durchgehendes Angebot an familienergänzenden Betreuungsangeboten für die Nidauer Bevölkerung. Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten in Form des direkten Gegenvorschlags die Schaffung eines Reglements, um die Angebote der Kinderbetreuung im Rahmen der Möglichkeiten der Stadt Nidau auszubauen.

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Volksinitiative «Für ein familienfreundliches Nidau (Kita-Initiative)» wollen die Initianten erreichen, dass die Stadt Nidau ein der Nachfrage angepasstes und durchgehendes Angebot an familienergänzenden Betreuungsangeboten für die Nidauer Bevölkerung gewährleistet. Lange Wartelisten sowie Betreuungslücken während der Schulferien sollen der Vergangenheit angehören.

Nidau verfügt bereits heute über Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung, nämlich

- die städtische Kindertagesstätte (Kita) und eine private Kita für Kinder ab drei Monaten bis zum Ende des Kindergartens,*
- die Tagesschule für Kinder und Jugendliche vom Kindergarten bis zum Ende des neunten Schuljahres,*
- den Tageselternverein Seestern für Kinder von acht Wochen bis Schulaustritt*
- sowie die Betreuung von Schulkindern während der Schulferien («Ferieninsel»).*

Der Stadtrat unterstützt das Anliegen der Initianten, die Kinderbetreuungsangebote zu stärken. Ein in der Stadtordnung festgeschriebenes Angebot, das die Nachfrage uneingeschränkt erfüllen muss, geht ihm aber zu weit. Es hätte für Nidau voraussichtlich Mehrausgaben zur Folge, welche die finanziellen Möglichkeiten der Stadt übersteigen würden. Deshalb unterbreitet der Stadtrat den Stimmberechtigten ein Reglement über die Kinderbetreuung im Sinne eines direkten Gegenvorschlags. Es regelt die Aufgaben der Stadt Nidau im Bereich der familienergänzenden Betreuung und der Ferienbetreuung von Kindern. Es lässt dem Gemeinderat aber auch den Spielraum, die Betreuungsangebote den finanziellen Möglichkeiten von Nidau entsprechend zu beschränken.

Nicht betroffen von der Kita-Initiative respektive vom Reglement über die Kinderbetreuung ist das Angebot der Tagesschule. Dieses ist im Kanton Bern gesetzlich geregelt und eine Betreuung ist garantiert. Auch die Betreuung durch Tageseltern wird sich nicht entscheidend ändern.

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten:

- mit XX Ja- gegen XX Nein-Stimmen bei XX Enthaltungen, die Ergänzung der Stadtordnung um den Artikel 2b «Familienergänzende Betreuung» (Kita-Initiative) abzulehnen*
- mit XX Ja- gegen XX Nein-Stimmen bei XX Enthaltungen, das Reglement über die Kinderbetreuung (direkter Gegenvorschlag des Stadtrats) anzunehmen*

Die Vorlage im Detail

Die Situation in Nidau

Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote gehören zur Grundversorgung in vielen Gemeinden. Sie erhöhen die Standortattraktivität und verbessern die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienleben. Davon profitieren neben Familien mit Kindern auch die Wirtschaft und die öffentliche Hand.

Nidau verfügt über verschiedene Angebote. Für Kinder ab sechs Monaten und bis zum Ende des Kindergartens gibt es die **städtische Kita** («Aarehüpfer») mit subventionierten Plätzen und eine **private Kita** («Himmelchen», für Kinder schon ab drei Monaten). Vom Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss des neunten Schuljahres stellt die **Tagesschule** ausserhalb der Blockzeiten eine Betreuung zwischen 7 Uhr und 18 Uhr sicher. Während dreier Schulferienwochen gibt es zudem beschränkte **Angebote der Jugendarbeit JANU**, nämlich das Ferienlager im Herbst sowie die «Ferieninsel» im Frühjahr und im Herbst. Kinder können auch durch Tageseltern betreut werden, die der **Tageselternverein Seestern** vermittelt.

Ausser der privaten Kita werden diese Betreuungsangebote vom Kanton und der Stadt Nidau subventioniert. Die Eltern der betreuten Kinder leisten ebenfalls einen finanziellen Beitrag. Dieser bemisst sich im Fall der städtischen Kita, der Tageseltern und der Tagesschule nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Systemwechsel des Kantons

Auf den 1. August 2019 wird der Kanton bei der Subventionierung von Kitas und Tageselternplätzen einen Systemwechsel vornehmen. Neu erhalten Eltern, die bestimmte Bedingungen erfüllen, von ihrer Wohngemeinde Betreuungsgutscheine. Deren Höhe richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern. Sobald die Eltern einen Betreuungsplatz (auch ausserhalb ihrer Wohngemeinde) gefunden haben, können sie die Betreuungsgutscheine dort als Zahlungsmittel einsetzen. Die verbleibenden Kosten tragen sie selber. Die Gemeinden ihrerseits können ihre Ausgaben für die Betreuungsgutscheine abzüglich eines Selbstbehalts von 20 Prozent über den kantonalen Lastenausgleich abrechnen.

Die Initiative

Am 20. September 2017 hat die SP Nidau die Volksinitiative «Für ein familienfreundliches Nidau (Kita-Initiative)» mit 357 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie fordert die Ergänzung der Stadtordnung mit folgendem Wortlaut:

Familienergänzende Kinderbetreuung

Art. 2b

¹ *Die Stadt Nidau gewährleistet in Zusammenarbeit mit Privaten und umliegenden Gemeinden ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes und qualitativ gutes, breitgefächertes Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.*

² *Das Betreuungsangebot wird insbesondere auch während der Schulferien gewährleistet.*

³ *Der Elternbeitrag wird subventioniert. Die Höhe der Subventionen richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Der Gemeinderat legt die Ausführungsbestimmungen fest.*

Mit diesen Bestimmungen wollen die Initianten erreichen, dass die Stadt Nidau ihrer Bevölkerung ein der Nachfrage angepasstes Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung zur Verfügung stellt. Lange Wartelisten für Kita-Plätze und Betreuungslücken wie insbesondere während der Schulferien solle es in Zukunft nicht mehr geben.

Auswirkungen der Kita-Initiative

a) Tagesschule

Die Kita-Initiative hätte auf die Tagesschule keine Auswirkungen. Deren Angebot und die Finanzierung sind in einer kantonalen Verordnung geregelt. Damit ist auch sichergestellt, dass bei rechtzeitiger Anmeldung die Betreuung in jedem Fall garantiert ist.

b) Kindertagesstätte

Anders ist die Situation bei den Kindertagesstätten. Kitas mit subventionierten Plätzen werden über den kantonalen Lastenausgleich stark mitfinanziert. Die Trägerschaft (meistens Gemeinden) tragen einen Selbstbehalt und ein allfälliges Betriebsdefizit. Mit der erwähnten Einführung von Betreuungsgutscheinen (möglich ab 1. August 2019) werden bisher subventionierte und private Kitas sowie Tageselternplätze gleichgestellt. Weil die Nachfrage nach Kita-Plätzen tendenziell zunimmt und weil in Zukunft auch die Kita-Plätze privater Anbieter über die Betreuungsgutscheine subventioniert werden, dürften die Kosten für den Kanton und die Gemeinden steigen. Gemäss Modellrechnungen könnten dabei für die Stadt Nidau Mehrkosten von jährlich rund CHF 110 000.– bis CHF 120 000.– entstehen.

Im Prinzip können die Gemeinden zwar einen Höchstbetrag festlegen, den sie für die Betreuungsgutscheine auszugeben bereit sind. Eine solche Begrenzung wäre für Nidau nach der Annahme der Kita-Initiative allerdings nicht mehr möglich, da gemäss dem neuen Artikel 2b der Stadtordnung ein uneingeschränktes, der Nachfrage entsprechendes Angebot zwingend wäre.

c) Ferienbetreuung

Die Kitas sind – abgesehen von allfälligen Betriebsferien – das ganze Jahr durchgehend geöffnet. Hingegen besteht während der Schulferien eine grosse Betreuungslücke für Schulkinder, weil die Tagesschule dann geschlossen ist. Einzig die Jugendarbeit JANU verfügt über Angebote während dreier Wochen: Das Ferienlager im Herbst sowie die «Ferieninsel» im Frühjahr und im Herbst. Die 40 Plätze der «Ferieninsel» sind jeweils rasch ausgebucht.

Die Stadt Nidau hätte nach einer allfälligen Annahme der Kita-Initiative verschiedene Möglichkeiten, um eine bedarfsgerechte Ferienbetreuung für Nidauer Kinder sicherzustellen. Sie könnte sich der Ferienbetreuung der Stadt Biel (Ferienpass und Tagesschule der Stadt Biel) anschliessen, die Betreuungsangebote der Nidauer Tagesschule ausbauen oder die Ferienbetreuung einem privaten Anbieter übertragen.

Die Elternbeiträge für eine umfassende Ferienbetreuung dürften je nach Einkommen zwischen CHF 25.– und CHF 80.– pro Tag betragen. Obschon der Kanton die Ferienbetreuung in Zukunft mitfinanzieren wird, entstehen der Stadt Nidau bei einem bedarfsgerechten Ausbau der Ferienbetreuung Mehrkosten von voraussichtlich bis zu CHF 25 000.– im Jahr.

Finanzielle Folgen

Zum heutigen Zeitpunkt lässt sich keine verbindliche Aussage zu den finanziellen Folgen einer Annahme der Kita-Initiative für die Stadt Nidau machen. Sicher ist, dass die Kosten im Vergleich zu heute steigen werden. Für den subventionierten Kita-Besuch ist mit Mehrkosten von CHF 110 000.– bis CHF 120 000.– zu rechnen, für eine Ferienbetreuung während acht Wochen mit Mehrkosten von CHF 25 000.–. Insgesamt müsste Nidau zusätzliche Ausgaben von rund CHF 140 000.– pro Jahr tragen.

Gegenvorschlag des Stadtrats

Grundsätzlich ist der Stadtrat wie die Initianten der Kita-Initiative der Ansicht, dass ein gutes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert und von der öffentlichen Hand verstärkt gefördert werden soll. Eine Mehrheit des Stadtrats möchte aber die entsprechenden Bestimmungen nicht in der Stadtordnung verankern. Ihre Begründung: Wenn in der Stadtordnung, wie von der Kita-Initiative verlangt, ein uneingeschränktes Betreuungsangebot festgeschrieben ist, dann könnten für Nidau Mehrkosten entstehen, welche die finanziellen Möglichkeiten der Stadt übersteigen. Weder der Gemeinderat noch der Stadtrat wären befugt, das Betreuungsangebot auf ein für die Stadtfinanzen verträgliches Mass zu begrenzen. Der Handlungsspielraum der Stadt wäre massiv eingeschränkt.

Um die Anliegen der Initianten zu erfüllen und Nidau als attraktiven Lebensort für Familien zu stärken, schlägt der Stadtrat ein anderes Instrument vor: Das Reglement über die Kinderbetreuung. Dieses definiert die Aufgaben der Stadt folgendermassen (Artikel 3):

- Die Stadt unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern nach der kantonalen Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) durch die Abgabe von Betreuungsgutscheinen.
- Sie kann eigene Kindertagesstätten (Kita) führen.
- Sie bietet eine Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder an.

Anders als bei einer Festsetzung der Betreuungsangebote in der Stadtordnung ermöglicht das Reglement dem Gemeinderat, die Abgabe der Betreuungsgutschriften unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel der Stadt mengenmässig zu beschränken. Ausserdem kann der Gemeinderat eine Höchstzahl von Ferienbetreuungsplätzen festlegen. Diese Bestimmungen gewährleisten, dass die Stadt Nidau den nötigen Handlungsspielraum hat, um das Betreuungsangebot auf ihre finanziellen Möglichkeiten abzustimmen. Eine Garantie, dass für jede Nachfrage die entsprechenden Kita- oder Ferienbetreuungsplätze angeboten werden, besteht aber nicht.

Unabhängig vom gewählten Weg wird es einen Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung in Nidau geben: Sowohl im geforderten Artikel 2 der Stadtordnung (Kita-Initiative) als auch in dem vom Stadtrat vorgeschlagenen Reglement über die Kinderbetreuung ist ein städtisches Ferienbetreuungsangebot enthalten. Auch das Angebot der Kindertagesstätte wird sich dank dem neuen System der Betreuungsgutscheine verbessern.

Argumente für die Initiative für ein familienfreundliches Nidau (Kita-Initiative)

- Die Initiative garantiert ein umfassendes und uneingeschränktes Betreuungsangebot. Wartelisten sollen der Vergangenheit angehören.
- Die Standortattraktivität von Nidau wird gestärkt. Zu einer modernen Stadt gehört ein breites Angebot an familienfreundlichen Angeboten.
- Durch die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf steigert sich das Erwerbseinkommen von Familien.
- (ev. Ergänzungen auf Grund der Debatte im Stadtrat)

Argumente für das Reglement über die Kinderbetreuung (direkter Gegenvorschlag des Stadtrats)

- Die Stadtordnung ist der falsche Ort, um ein Anliegen umzusetzen, wie es die Kita-Initiative darstellt.
- Mit der Verankerung in der Stadtordnung wird der Handlungsspielraum der Gemeinde zu stark eingeschränkt.
- Mit dem Reglement kann der Gemeinderat das Angebot den finanziellen Möglichkeiten der Stadt entsprechend steuern.
- (ev. Ergänzungen auf Grund der Debatte im Stadtrat)

Abstimmungsfrage

Abstimmung über Varianten (Initiative und direkter Gegenvorschlag)

Der Stadtrat kann einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Der Gegenvorschlag übernimmt einzelne Anliegen der Initiative und stellt eine Alternative zur Initiative dar.

Die Stimmberechtigten können einer oder beiden Vorlagen zustimmen. Sie können auch eine oder beide Vorlagen ablehnen. Sie können ausserdem darüber befinden, welcher Vorlage sie im Falle einer Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben würden (so genannte «Stichfrage»). Die Stimmberechtigten können die Stichfrage auch dann beantworten, wenn sie beide Varianten ablehnen.

Auf dem Abstimmungszettel werden folgende Fragen gestellt:

Wollen Sie die Ergänzung der Stadtordnung mit dem Artikel 2b «Familienergänzende Betreuung» (Kita-Initiative) annehmen?

- *Ein «Ja» auf diese Frage führt dazu, dass das Angebot der familienergänzenden Betreuung (Kita, Ferienbetreuung) ausgebaut werden muss. Es ist mit zusätzlichen Kosten von jährlich rund CHF 140 000.- zu rechnen.*

Wollen Sie das Reglement über die Kinderbetreuung annehmen (direkter Gegenvorschlag des Stadtrats)?

- *Ein «Ja» auf diese Frage führt dazu, dass das Angebot der familienergänzenden Betreuung (Kita, Ferienbetreuung) ausgebaut werden muss. Der Gemeinderat kann das Angebot auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einschränken.*

Werden beide Vorlagen mit einem «Nein» abgelehnt, muss das familienergänzende Betreuungsangebot nicht ausgebaut werden. Der Stadtrat oder der Gemeinderat können je nach Finanzkompetenz einzelne Angebote erweitern.

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten:

- mit XX Ja- gegen XX Nein-Stimmen bei XX Enthaltungen, die Ergänzung der Stadtordnung mit dem Artikel 2b «Familienergänzende Betreuung» (Kita-Initiative) abzulehnen
- mit XX Ja- gegen XX Nein-Stimmen bei XX Enthaltungen, das Reglement über die Kinderbetreuung (direkter Gegenvorschlag des Stadtrats) anzunehmen

Die Volksinitiative:

Für ein familienfreundliches Nidau (Kita-Initiative)

Die Stadtordnung wird mit dem folgenden, neuen Artikel 2b ergänzt:

Art. 2b Familienergänzende Kinderbetreuung

¹ *Die Stadt Nidau gewährleistet in Zusammenarbeit mit Privaten und umliegenden Gemeinden ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes und qualitativ gutes, breitgefächertes Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.*

² *Das Betreuungsangebot wird insbesondere auch während der Schulferien gewährleistet.*

³ *Der Elternbeitrag wird subventioniert. Die Höhe der Subventionen richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Der Gemeinderat legt die Ausführungsbestimmungen fest.*



Version Stadtrat

Reglement über die Kinderbetreuung

Vom 22. November 2018 (Stand 6. November 2018)

Der Stadtrat,

gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung vom 24. November 2002,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben der Stadt Nidau im Bereich familienergänzende Betreuung und Ferienbetreuung von Kindern nach der kantonalen Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und die Volksschule.

Art. 2 Ziele

¹ Die Stadt Nidau will mit diesem Reglement

- a die Entwicklung und Integration der Kinder fördern,
- b zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten beitragen,
- c die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen oder in Notlagen ermöglichen.

² Sie will damit Nidau als attraktiven Lebensort für Familien stärken.

Art. 3 Aufgaben der Stadt

¹ Die Stadt unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern nach der kantonalen Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) durch die Abgabe von Betreuungsgutscheinen.

² Sie kann eigene Kindertagesstätten (Kita) führen.

³ Sie bietet eine Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder an.

Art. 4 Erfüllung der Aufgaben

¹ Die Stadt kann die Betreuungsangebote nach diesem Reglement selbst führen oder ganz oder teilweise geeigneten Dritten übertragen.

² Überträgt die Stadt Aufgaben, stellt sie sicher, dass die beauftragten Dritten die Vorgaben der anwendbaren kantonalen Gesetzgebung und dieses Reglements einhalten.

³ Die Stadt beaufsichtigt beauftragte Dritte nach den Vorgaben der Gemeindegesetzgebung.

2 Betreuungsgutscheine

Art. 5 Grundsatz

¹ Die Stadt gibt nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Gutscheine für die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten (Kita) oder Tagesfamilien ab.

² Die Abgabe erfolgt auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin, wenn die Voraussetzungen nach der ASIV und diesem Reglement erfüllt sind.

³ Ein Rechtsanspruch auf Betreuungsgutscheine besteht nicht.

Art. 6 Berechtigung

¹ Betreuungsgutscheine werden für Kinder mit Wohnsitz in Nidau abgegeben:

- a für Kitas ab dem Alter von drei Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens,
- b für Tagesfamilien gemäss dem Angebot der jeweiligen Institution.

² Die Voraussetzungen für den Bezug richten sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach der ASIV.

Art. 7 Beschränkung

¹ Der Gemeinderat kann die Abgabe von Betreuungsgutscheinen in quantitativer Hinsicht beschränken. Er berücksichtigt die verfügbaren Mittel der Stadt.

² Er gibt eine Beschränkung rechtzeitig vor dem Beginn der Tarifperiode (Art. 8 Abs. 1) bekannt, für welche die Beschränkung gilt.

³ Die Stadt führt eine Warteliste der Erziehungsberechtigten, die aufgrund der Beschränkung trotz nachgewiesenem Bedarf nicht berücksichtigt werden.

Art. 8 Geltungsdauer

¹ Betreuungsgutscheine werden für eine befristete Geltungsdauer, längstens für die Dauer einer jährlichen Tarifperiode vom 1. August bis 31. Juli, abgegeben.

² Die Anpassung oder Aufhebung von Betreuungsgutscheinen aufgrund veränderter Verhältnisse richtet sich nach der ASIV.

Art. 9 Bemessung

¹ Die Bemessung der Betreuungsgutscheine einschliesslich des vergünstigten Betreuungspensums richtet sich nach der ASIV.

Art. 10 Abrechnung, Lastenausgleich

¹ Die Stadt zahlt den Betrag der Betreuungsgutscheine monatlich den Kitas oder Tagesfamilienorganisationen aus oder nimmt entsprechende interne Verrechnungen vor, wenn die Betreuung in einer städtischen Kita erfolgt.

² Sie bereinigt die Abrechnungen mindestens einmal jährlich.

³ Sie führt ihre Aufwendungen für die Betreuungsgutscheine im Rahmen der kantonalen Bestimmungen dem Lastenausgleich zu.

3 Kindertagesstätten (Kita)

Art. 11 Grundsatz

¹ Die Stadt kann eine oder mehrere Kitas führen.

² Sie berücksichtigt bei ihrem Entscheid bestehende Angebote privater Anbieterinnen und Anbieter.

Art. 12 Anforderungen, Organisation

¹ Kitas der Stadt und ihre Angebote müssen den Anforderungen nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere nach Artikel 34r ASIV, genügen.

² Die Organisation richtet sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

Art. 13 Gebühren

¹ Die Stadt erhebt für die Betreuung in ihren Kitas Gebühren.

² Die Gebühr beträgt 110 bis 140 Franken pro Kind und Tag. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist ein Zuschlag von 20 Prozent geschuldet.

³ Für Mahlzeiten ist zusätzlich eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe geschuldet.

4 Ferienbetreuung**Art. 14** Grundsatz

¹ Die Stadt bietet für schulpflichtige Kinder im ersten und zweiten Zyklus (Kindergarten und Primarstufe bis 6. Schuljahr) Ferienbetreuung an.

² Sie bietet die Betreuung unabhängig von einer Mindestzahl angemeldeter Kinder an.

Art. 15 Angebot

¹ Der Gemeinderat bestimmt in den Ausführungsbestimmungen (Art. 23), in welchen Ferienwochen die Stadt eine Ferienbetreuung anbietet.

² Die Betreuung wird in diesen Wochen an Werktagen während des ganzen Tages angeboten.

³ Der Gemeinderat legt eine Höchstzahl von Plätzen fest. Er berücksichtigt die verfügbaren Mittel der Stadt und gibt die Höchstzahl in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

Art. 16 Umfang und Qualität

¹ Der zeitliche Umfang der Ferienbetreuung und die Qualität der Betreuung entsprechen den Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

² Die Stadt gewährleistet die Sicherheit der Kinder.

Art. 17 Prioritäten

¹ Übersteigt die Nachfrage die Möglichkeiten der Stadt, haben rechtzeitig angemeldete Kinder mit Wohnsitz in Nidau Vorrang vor auswärtigen.

² In zweiter Linie entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs.

Art. 18 Gebühren

¹ Die Stadt erhebt für die Ferienbetreuung Gebühren.

² Die Gebühr beträgt pro Kind und Tag

- a 25-40 Franken, wenn die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe haben,
- b 30-60 Franken, wenn die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien haben,
- c 50-80 Franken in den übrigen Fällen.

³ Für Mahlzeiten ist zusätzlich eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe geschuldet

5 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19 Gebühren

¹ Die Gebühren nach diesem Reglement schulden die Erziehungsberechtigten, die den Vertrag nach Artikel 21 unterzeichnet haben.

² Der Bezug und der Erlass der Gebühren richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

Art. 20 Auskunfts- und Meldepflichten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,

- a der Stadt oder beauftragten Dritten die für die Betreuungsgutscheine oder die Bemessung der Gebühren für eigene Angebote der Stadt erforderlichen Angaben zu unterbreiten,
- b entsprechende Belege einzureichen,
- c Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Betreuungsgutscheine oder Gebühren haben, unverzüglich zu melden.

² Sie unterbreiten ihre Angaben im Rahmen einer Selbstdeklaration.

³ Die Stadt informiert die Erziehungsberechtigten in geeigneter Form über ihre Pflichten.

Art. 21 Vertragliche Regelungen

¹ Die Stadt regelt die Inanspruchnahme eigener Betreuungsangebote durch schriftlichen Vertrag mit den Einziehungsberechtigten.

² Der Vertrag nennt die geschuldeten Gebühren und regelt namentlich

- a das konkrete Angebot, namentlich die Betreuungszeit,
- b die Auskunfts- und Meldepflichten nach Artikel 20,
- c weitere Rechte und Pflichten der Parteien.

³ Die Stadt kann den Vertrag unter Wahrung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn

- a das Kind aus Nidau wegzieht,
- b die Erziehungsberechtigten die geschuldeten Gebühren nicht bezahlen oder ihre vertraglichen Verpflichtungen in anderer Weise verletzen,
- c das Kind den Betrieb in untragbarer Weise stört.

Art. 22 Verfügungen, Rechtsschutz

¹ Die Stadt entscheidet durch Verfügung über die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

² Sie verfügt bestrittene oder nicht bezahlte Gebühren für Betreuungsangebote der Stadt oder beauftragter Dritter.

³ Der Erlass und die Anfechtung der Verfügung richten sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung.

² Er regelt soweit erforderlich namentlich

- a die Öffnungszeiten städtischer Kitas,
- b den zeitlichen Umfang der Ferienbetreuung (Ferienwochen, Tageszeiten),
- c das Verhältnis zwischen der Anzahl Kinder und der Anzahl Betreuungspersonen (Betreuungsschlüssel),
- d weitere Einzelheiten der Betreuungsangebote,
- e das Anmeldeverfahren und die Fristen,
- f die Kriterien für die Berücksichtigung der Gesuche um einen Betreuungsgutschein oder einen Platz in einer Kita oder für die Ferienbetreuung, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt,
- g das Qualitätsmanagement,
- h den Inhalt des Vertrags nach Artikel 21,
- i die Höhe der Gebühren im Rahmen dieses Reglements,
- k die Zuständigkeiten.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 23. März 2006 über die Kindertagesstätten ist aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Er kann die Bestimmungen über Betreuungsgutscheine und über die einzelnen Betreuungsangebote auf einen unterschiedlichen Zeitpunkt in Kraft setzen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.11.2018	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	22.11.2018	keine Angabe	Erstfassung	



Version Stadtrat

Reglement über die Kinderbetreuung

Vom 22. November 2018 (Stand 6. November 2018)

Der Stadtrat,

gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung vom 24. November 2002,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben der Stadt Nidau im Bereich familienergänzende Betreuung und Ferienbetreuung von Kindern nach der kantonalen Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und die Volksschule.

Art. 2 Ziele

¹ Die Stadt Nidau will mit diesem Reglement

- a die Entwicklung und Integration der Kinder fördern,
- b zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten beitragen,
- c die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen oder in Notlagen ermöglichen.

² Sie will damit Nidau als attraktiven Lebensort für Familien stärken.

Art. 3 Aufgaben der Stadt

¹ Die Stadt unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern nach der kantonalen Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) durch die Abgabe von Betreuungsgutscheinen.

² Sie kann eigene Kindertagesstätten (Kita) führen.

³ Sie bietet eine Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder an.

Art. 4 Erfüllung der Aufgaben

¹ Die Stadt kann die Betreuungsangebote nach diesem Reglement selbst führen oder ganz oder teilweise geeigneten Dritten übertragen.

² Überträgt die Stadt Aufgaben, stellt sie sicher, dass die beauftragten Dritten die Vorgaben der anwendbaren kantonalen Gesetzgebung und dieses Reglements einhalten.

³ Die Stadt beaufsichtigt beauftragte Dritte nach den Vorgaben der Gemeindegeseztgebung.

2 Betreuungsgutscheine

Art. 5 Grundsatz

¹ Die Stadt gibt nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Gutscheine für die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten (Kita) oder Tagesfamilien ab.

² Die Abgabe erfolgt auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin, wenn die Voraussetzungen nach der ASIV und diesem Reglement erfüllt sind.

³ Ein Rechtsanspruch auf Betreuungsgutscheine besteht nicht.

Art. 6 Berechtigung

¹ Betreuungsgutscheine werden für Kinder mit Wohnsitz in Nidau abgegeben:

- a für Kitas ab dem Alter von drei Monaten bis zum Abschluss des Kindergartenens,
- b für Tagesfamilien gemäss dem Angebot der jeweiligen Institution.

² Die Voraussetzungen für den Bezug richten sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach der ASIV.

Art. 7 Beschränkung

¹ Der Gemeinderat kann die Abgabe von Betreuungsgutscheinen in quantitativer Hinsicht beschränken. Er berücksichtigt die verfügbaren Mittel der Stadt.

² Er gibt eine Beschränkung rechtzeitig vor dem Beginn der Tarifperiode (Art. 8 Abs. 1) bekannt, für welche die Beschränkung gilt.

³ Die Stadt führt eine Warteliste der Erziehungsberechtigten, die aufgrund der Beschränkung trotz nachgewiesenem Bedarf nicht berücksichtigt werden.

Art. 8 Geltungsdauer

¹ Betreuungsgutscheine werden für eine befristete Geltungsdauer, längstens für die Dauer einer jährlichen Tarifperiode vom 1. August bis 31. Juli, abgegeben.

² Die Anpassung oder Aufhebung von Betreuungsgutscheinen aufgrund veränderter Verhältnisse richtet sich nach der ASIV.

Art. 9 Bemessung

¹ Die Bemessung der Betreuungsgutscheine einschliesslich des vergünstigten Betreuungspensums richtet sich nach der ASIV.

Art. 10 Abrechnung, Lastenausgleich

¹ Die Stadt zahlt den Betrag der Betreuungsgutscheine monatlich den Kitas oder Tagesfamilienorganisationen aus oder nimmt entsprechende interne Verrechnungen vor, wenn die Betreuung in einer städtischen Kita erfolgt.

² Sie bereinigt die Abrechnungen mindestens einmal jährlich.

³ Sie führt ihre Aufwendungen für die Betreuungsgutscheine im Rahmen der kantonalen Bestimmungen dem Lastenausgleich zu.

3 Kindertagesstätten (Kita)

Art. 11 Grundsatz

¹ Die Stadt kann eine oder mehrere Kitas führen.

² Sie berücksichtigt bei ihrem Entscheid bestehende Angebote privater Anbieterinnen und Anbieter.

Art. 12 Anforderungen, Organisation

¹ Kitas der Stadt und ihre Angebote müssen den Anforderungen nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere nach Artikel 34r ASIV, genügen.

² Die Organisation richtet sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

Art. 13 Gebühren

¹ Die Stadt erhebt für die Betreuung in ihren Kitas Gebühren.

² Die Gebühr beträgt 110 bis 140 Franken pro Kind und Tag. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist ein Zuschlag von 20 Prozent geschuldet.

³ Für Mahlzeiten ist zusätzlich eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe geschuldet.

4 Ferienbetreuung**Art. 14** Grundsatz

¹ Die Stadt bietet für schulpflichtige Kinder im ersten und zweiten Zyklus (Kindergarten und Primarstufe bis 6. Schuljahr) Ferienbetreuung an.

² Sie bietet die Betreuung unabhängig von einer Mindestzahl angemeldeter Kinder an.

Art. 15 Angebot

¹ Der Gemeinderat bestimmt in den Ausführungsbestimmungen (Art. 23), in welchen Ferienwochen die Stadt eine Ferienbetreuung anbietet.

² Die Betreuung wird in diesen Wochen an Werktagen während des ganzen Tages angeboten.

³ Der Gemeinderat legt eine Höchstzahl von Plätzen fest. Er berücksichtigt die verfügbaren Mittel der Stadt und gibt die Höchstzahl in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

Art. 16 Umfang und Qualität

¹ Der zeitliche Umfang der Ferienbetreuung und die Qualität der Betreuung entsprechen den Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

² Die Stadt gewährleistet die Sicherheit der Kinder.

Art. 17 Prioritäten

¹ Übersteigt die Nachfrage die Möglichkeiten der Stadt, haben rechtzeitig angemeldete Kinder mit Wohnsitz in Nidau Vorrang vor auswärtigen.

² In zweiter Linie entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs.

Art. 18 Gebühren

¹ Die Stadt erhebt für die Ferienbetreuung Gebühren.

² Die Gebühr beträgt pro Kind und Tag

- a 25-40 Franken, wenn die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe haben,
- b 30-60 Franken, wenn die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien haben,
- c 50-80 Franken in den übrigen Fällen.

³ Für Mahlzeiten ist zusätzlich eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe geschuldet

5 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19 Gebühren

¹ Die Gebühren nach diesem Reglement schulden die Erziehungsberechtigten, die den Vertrag nach Artikel 21 unterzeichnet haben.

² Der Bezug und der Erlass der Gebühren richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

Art. 20 Auskunfts- und Meldepflichten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,

- a der Stadt oder beauftragten Dritten die für die Betreuungsgutscheine oder die Bemessung der Gebühren für eigene Angebote der Stadt erforderlichen Angaben zu unterbreiten,
- b entsprechende Belege einzureichen,
- c Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Betreuungsgutscheine oder Gebühren haben, unverzüglich zu melden.

² Sie unterbreiten ihre Angaben im Rahmen einer Selbstdeklaration.

³ Die Stadt informiert die Erziehungsberechtigten in geeigneter Form über ihre Pflichten.

Art. 21 Vertragliche Regelungen

¹ Die Stadt regelt die Inanspruchnahme eigener Betreuungsangebote durch schriftlichen Vertrag mit den Einziehungsberechtigten.

² Der Vertrag nennt die geschuldeten Gebühren und regelt namentlich

- a das konkrete Angebot, namentlich die Betreuungszeit,
- b die Auskunfts- und Meldepflichten nach Artikel 20,
- c weitere Rechte und Pflichten der Parteien.

³ Die Stadt kann den Vertrag unter Wahrung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn

- a das Kind aus Nidau wegzieht,
- b die Erziehungsberechtigten die geschuldeten Gebühren nicht bezahlen oder ihre vertraglichen Verpflichtungen in anderer Weise verletzen,
- c das Kind den Betrieb in untragbarer Weise stört.

Art. 22 Verfügungen, Rechtsschutz

¹ Die Stadt entscheidet durch Verfügung über die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

² Sie verfügt bestrittene oder nicht bezahlte Gebühren für Betreuungsangebote der Stadt oder beauftragter Dritter.

³ Der Erlass und die Anfechtung der Verfügung richten sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung.

² Er regelt soweit erforderlich namentlich

- a die Öffnungszeiten städtischer Kitas,
- b den zeitlichen Umfang der Ferienbetreuung (Ferienwochen, Tageszeiten),
- c das Verhältnis zwischen der Anzahl Kinder und der Anzahl Betreuungspersonen (Betreuungsschlüssel),
- d weitere Einzelheiten der Betreuungsangebote,
- e das Anmeldeverfahren und die Fristen,
- f die Kriterien für die Berücksichtigung der Gesuche um einen Betreuungsgutschein oder einen Platz in einer Kita oder für die Ferienbetreuung, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt,
- g das Qualitätsmanagement,
- h den Inhalt des Vertrags nach Artikel 21,
- i die Höhe der Gebühren im Rahmen dieses Reglements,
- k die Zuständigkeiten.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 23. März 2006 über die Kindertagesstätten ist aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Er kann die Bestimmungen über Betreuungsgutscheine und über die einzelnen Betreuungsangebote auf einen unterschiedlichen Zeitpunkt in Kraft setzen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.11.2018	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	22.11.2018	keine Angabe	Erstfassung	